

## Satzung

der "Dr. Klaus Römer Stiftung" in München

### § 1

#### Name, Rechtsstellung, Sitz

<sup>1</sup>Die Stiftung führt den Namen "Dr. Klaus Römer-Stiftung". <sup>2</sup>Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

### § 2

#### Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung wissenschaftlicher Zwecke durch die Vergabe von Stipendien an Masterstudenten, Doktoranden, Post-Docs, Habilitanden oder generell an Wissenschaftler der Chemie und der Biochemie der Departments Chemie und Biochemie der Ludwig-Maximilians-Universität München während der Durchführung eines Forschungsvorhabens. Stehen nicht genügend geeignete Wissenschaftler der Departments Chemie und Biochemie der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Verfügung, können auch Kandidaten anderer bayerischer Universitäten und Forschungsinstitute gefördert werden. Kandidaten von Münchner Universitäten sollen bevorzugt werden.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Deutsche oder ausländische Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die an Projekten auf den Gebieten Chemie oder Biochemie forschen, sollen zur Durchführung ihres Forschungsvorhabens durch ein zeitlich begrenztes Stipendium unterstützt werden.
2. Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die an Projekten arbeiten, die zur Verbesserung der Gesunderhaltung bzw. zur Behandlung von Krankheiten beitragen können, sollen bevorzugt gefördert werden.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

### **§ 3**

#### **Einschränkungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Stiftung ist selbstlos tätig. <sup>2</sup>Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) <sup>1</sup>Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. <sup>2</sup>Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig.  
<sup>2</sup>Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

### **§ 5**

#### **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. <sup>2</sup>Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. <sup>3</sup>Im Zuge von Umschichtungen des Grundstockvermögens anfallende Gewinne können nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Stiftungsvermögen zuwachsen, als auch für die Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah verwendet werden.

## § 6

### Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsvorstand,
  2. der Stiftungsbeirat.
- (2) <sup>1</sup>Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Anfallende Auslagen werden ersetzt. <sup>3</sup>Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsbeirat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## § 7

### Stiftungsvorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand besteht aus drei oder vier Mitgliedern. <sup>2</sup>Bis zu zwei der Vorstandsmitglieder sollen Kinder der Stifter oder deren Abkömmlinge sein. <sup>3</sup>Sofern solche nicht zur Verfügung stehen, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. <sup>4</sup>Die Nichtfamilienmitglieder des Vorstandes sollen fundierte Kenntnisse von der Anlage des Stiftungsvermögens oder über die Vergabe der Stipendien haben. <sup>5</sup>Die Bestellung erfolgt durch das/die Mitglied/er der Stifterfamilie auf die Dauer von vier Jahren. <sup>6</sup>Satz 3 bleibt hiervon unberührt. <sup>7</sup>Wiederbestellung ist zulässig. <sup>8</sup>Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

- (2) <sup>1</sup>Der Stifter Dr. Klaus Römer ist Vorstandsvorsitzender; seine Amtszeit ist nicht befristet. <sup>2</sup>Bei Ausscheiden des Stifters wählt der Stiftungsvorstand einen neuen Vorsitzenden aus seiner Mitte. <sup>3</sup>Der Stiftungsvorstand wählt aus seinen Mitgliedern eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der die/den Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

## § 8

### Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. <sup>3</sup>Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. <sup>4</sup>Im Innenverhältnis vertritt die/der Vorsitzende die Stiftung allein; im Verhinderungsfall vertritt sie/ihn die/der Stellvertreter/in.
- (2) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. <sup>2</sup>Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
  2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).
- (3) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

## § 9

### Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. <sup>2</sup>Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.

- (2) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. <sup>2</sup>Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10

### Stiftungsbeirat

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsbeirat besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern. <sup>2</sup>Der Stiftungsbeirat besteht aus drei Mitgliedern der Departmentleitung des Departments Chemie und einem Mitglied des Leitungskollegiums des Departments Biochemie der Ludwig-Maximilians-Universität München. <sup>3</sup>Der Stiftungsbeirat kann durch Zuwahl z.B. von Mitgliedern der "Strukturkommission Lehre" ergänzt werden. <sup>4</sup>Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (2) Mitglieder des Stiftungsbeirats können auch zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) <sup>1</sup>Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. <sup>2</sup>Ferner wählt der Stiftungsbeirat aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der die/den Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

## § 11

### Aufgaben des Stiftungsbeirats

<sup>1</sup>Der Stiftungsbeirat schlägt die Vergabe der Stipendien vor, entscheidet zusammen mit dem Vorstand über die endgültige Vergabe und berät und unterstützt den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. <sup>2</sup> Er beschließt zusammen mit dem Stiftungsvorstand über

1. den Haushaltsvoranschlag,
2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,

3. **Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,**
4. **die Jahres- und Vermögensrechnung.**

## § 12

### Geschäftsgang des Stiftungsbeirats

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsbeirat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. <sup>2</sup>Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Stiftungsvorstand dies verlangt. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsbeirats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsbeirats ist er dazu verpflichtet.
- (2) <sup>1</sup>Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. <sup>2</sup>Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) <sup>1</sup>Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) <sup>1</sup>Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

### § 13

#### Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) <sup>1</sup>Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. <sup>2</sup>Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. <sup>3</sup>Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. <sup>2</sup>Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) <sup>1</sup>Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirats. <sup>2</sup>Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

### § 14

#### Vermögensanfall

- <sup>1</sup>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Bayerische Forschungstiftung, München.
- <sup>2</sup>Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 15**

**Stiftungsaufsicht**

**(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.**

**(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsbe-  
rechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.**

**§ 16**

**Inkrafttreten**

**Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in  
Kraft.**